

Stand: 09.07.2010

Prüfraster zur SGB II – Neuorganisation:**gemeinsame Einrichtung (gE) oder Option (zugelassener kommunaler Träger – zKT)**

(Anmerkung: Raster beruht auf dem verabschiedeten Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

	Gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zKT)
Rechtsform	<ul style="list-style-type: none"> · ARGE n und Träger mit getrennter Aufgabenwahrnehmung gehen kraft Gesetzes in eine gE (öffentlich-rechtliche Rechtsform sui generis) über. Konstituierende Vereinbarung ist nicht erforderlich. Bisherige Verträge gelten nicht mehr. · Keine gemeinsame Verantwortung für die Aufgabenerledigung. Kommune und Bundesagentur tragen jeweils die alleinige Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und haben dafür ein alleiniges Weisungsrecht. · In Kooperationsvereinbarungen können Regelungen getroffen werden über <ul style="list-style-type: none"> o Standort o Nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung, soweit keine gesetzlichen Festlegungen getroffen sind oder haushaltsrechtliche Beschränkungen bestehen. · Übergangsfrist zur Einrichtung der gE für die Kommunen in getrennter Aufgabenwahrnehmung bis 31.12.2011 	<ul style="list-style-type: none"> · Unbefristete Fortsetzung der bisherigen 5 Optionen. · Zulassung weiterer (mindestens 5) Optionen für Baden-Württemberg. · Schaffung einer gesonderten Einrichtung, vergleichbar den Organisationseinheiten Sozial- oder Jugendamt innerhalb der kommunalen Strukturen. · Kommune trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung. · Antragsstellung durch die Kommune bis zum 31.12.2010 mit Zulassung zum 01.01.2012. · Für Antrag ist 2/3-Mehrheit im Rat Voraussetzung. · Die Feststellung der Eignung, Auswahl und Zulassung entspr. der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung (KtEfV)

	Gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zKT)
Steuerungs- instrumente	<ul style="list-style-type: none"> · Steuerung erfolgt über Zielvereinbarungen und bundesweites Benchmarking. (Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen) · Erhebung der Daten entsprechend der Verordnung nach § 51 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch · Der Bund schließt Zielvereinbarungen mit der BA, die BA und die kommunalen Träger schließen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern der JobCenter. Auf Landesebene ist eine Abstimmung der Ziele im Kooperationsausschuss vorgesehen. Auf örtlicher Ebene ist eine Abstimmung gesetzlich nicht vorgesehen. · Trägerversammlung entscheidet über organisatorische und personelle Angelegenheiten und stimmt das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ab (unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel). · Die Agentur ist verantwortlich für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit und der Hilfebedürftigkeit und entscheidet über Eingliederungsmaßnahmen im Einzelfall. 	<ul style="list-style-type: none"> · Die Steuerung erfolgt ebenfalls über Zielvereinbarungen und bundesweites Benchmarking. (Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen) · Erhebung der Daten entsprechend der Verordnung nach § 51 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch · Das BMAS schließt Zielvereinbarungen mit den Ländern, diese schließen Zielvereinbarungen mit den Optionskommunen. · Die Optionskommune entscheidet selbst über ihre Aufbau- und Ablauforganisation. · Die Kommune trifft die Feststellung zur Erwerbsfähigkeit und zur Hilfebedürftigkeit und entscheidet über Eingliederungsmaßnahmen im Einzelfall.
kommunaler Einfluss	<ul style="list-style-type: none"> · Die Steuerung der Bereiche der Vermittlung in Arbeit und Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen des Bundes sowie die Beratung hierzu fällt in die Steuerungsverantwortung der BA. · Die Kommunen haben steuernden Einfluss auf ihr Leistungsspektrum, die Leistungen für Unterkunft und Heizung und die flankierenden, sozial- integrativen Leistungen. · Kommunaler Einfluss auf das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm nur dann, wenn die Zielvereinbarungen der BA mit den gE künftig Spielräume für örtliche Entscheidungen lassen. 	<ul style="list-style-type: none"> · Die Kommune entscheidet auch über den Einsatz der Mittel zur aktiven Arbeitsmarktpolitik und steuert die Geschäftstätigkeit. Sie hat damit im Hinblick auf die spezifische Struktur des Personenkreises im SGB II in Baden-Württemberg die Möglichkeit, kommunale Sozial- und Bildungspolitik mit der Arbeitsmarktpolitik zu verknüpfen. · Die Optionskommunen tragen alleine die politische Verantwortung für die Ergebnisse ihrer Grundsicherungsstellen.

	Gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zkT)
Flankierende sozialintegrative Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Aufgabenwahrnehmung für alle kommunalen Leistungen nach dem SGB II (einschließlich der flankierenden, sozialintegrativen Eingliederungsleistungen wie z. B. Kindertagesbetreuung und Beratungsleistungen) geht Kraft Gesetzes auf die gE über. Der kommunale Träger hat sicherzustellen, dass ausreichende Angebote zur Verfügung stehen und für SGB-II-Empfänger vorrangig erbracht werden. Der zuständige kommunale Träger soll die Agentur für Arbeit bei der Planung der Kapazitäten beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Veränderung der bisherigen Verfahrensweisen und Verantwortlichkeiten erforderlich.
Aufsicht und Weisungsrechte	<p>Aufsicht- und Weisungsrechte werden eindeutig gesetzlich geklärt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Rechts- und Fachaufsicht des Bundes über die BA; Aufsicht der Länder über die Kommunen BA und Kommunen sind für ihre jeweiligen gesetzlichen Aufgaben verantwortlich gegenüber der gE einschließlich der Weisungsrechte. Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch BMAS und Bundesrechnungshof. (wie bisher) 	<ul style="list-style-type: none"> Aufsichtsrechte werden eindeutig gesetzlich geklärt. Die Länder führen die Aufsicht über die Optionskommunen. Der Bund erhält eine Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit Bundesmittel von den Optionskommunen verausgabt werden (Finanzaufsicht). Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch BMAS und Bundesrechnungshof. (wie bisher)
Konfliktlösung zwischen Trägern/ Kooperationsausschüsse nach § 18 b SGB II	<ul style="list-style-type: none"> Bei Streitigkeiten in den gE über die jeweiligen Weisungsrechte der Träger entscheiden die Kooperationsausschüsse der Bundesländer nach § 18 b SGB II. Entscheidungen werden durch die Stimmenmehrheit im Kooperationsausschuss getroffen, bei einem Patt entscheidet der Vorsitzende, der jeweils für 2 Jahre gewählt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht erforderlich, da Aufsicht durch das Land wie bisher nach landesrechtlichen Vorschriften
Haftung	<p>Aus der Eigenverantwortlichkeit der beiden Leistungsträger folgt, dass keine Haftung der Kommunen für Ausgaben des Bundes in Frage kommt.</p>	<p>Das Bundesministerium kann die Erstattung von Mitteln verlangen, die der zugelassene kommunale Träger zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. (Praxisrelevanz fraglich im Hinblick auf die hohe Regelungsdichte)</p>

	Gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zKT)
Technischer und organisatorischer Support	<ul style="list-style-type: none"> · Die BA unterbreitet in Abstimmung mit dem BMAS optionale Dienstleistungsangebote, · Volle Weiternutzung des technischen und organisatorischen Supports der BA. · Verbindliche Nutzung der BA-Software (z. B. Leistungssoftware A2LL, Nachfolgesoftware ALLEGRO, Vermittlungssoftware VERBIS). · Nach derzeitigem Stand entscheidet der Bund alleine über Fragen der Weiterentwicklung der Software. · Durch die umfängliche Anwendung der BA-Software (A2LL und VERBIS) wird auch zukünftig die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen gE und Agenturen im SGB II und III ermöglicht. Dies ist insbesondere für den gemeinsamen Arbeitgeberservice von Bedeutung. 	<ul style="list-style-type: none"> · Die BA soll auch den Optionskommunen optionale Dienstleistungsangebote zu den allgemeinen Verwaltungsleistungen unterbreiten. · Der technische Support der BA steht den Kommunen nicht mehr zur Verfügung. · Die Optionskommunen arbeiten mit eigener kommunaler Software (die bereits bei den Optionskommunen im Einsatz ist). Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit liegt bei der Kommune. · Lesender Zugriff auf BA-Software wird befristet ermöglicht. · Keine Nutzung der Vermittlungssoftware VERBIS, aber Bereitstellung der hinterlegten Daten. · Der Aufbau einer kommunalen SGB-II-Software verbessert Schnittstellen zum SGB XII und zur Jugendhilfe.
Personal	<ul style="list-style-type: none"> · Das Personal verbleibt beim bisherigen Anstellungsträger. · Das bisherige Personal wird für 5 Jahre der gE zugewiesen. Möglichkeit weiterer Zuweisung oder Rückkehroption ist derzeit offen? · Die gE hat keine Dienstherreneigenschaft. · Offene Fragen zur Rolle der Trägerversammlung, Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplans · Die Geschäftsführer der gE erhalten gegenüber den bisherigen ARGEn weitgehende Befugnisse bei statusrechtlichen Fragen der Beschäftigten der gE. Sie nehmen die Rolle des Dienstvorgesetzten ein und erhalten alle Kompetenzen außer der Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse (wozu auch die Durchführung disziplinarischer Maßnahmen gehört). Die Kommunen werden als eigentlicher Anstellungsträger z. B. nicht an den Prozessen der Beurteilung und Beförderung des kommunalen Personals beteiligt. · Bis zur beabsichtigten Verhandlung eines einheitlichen Tarifvertrags gilt das Tarifrecht der entsendenden Behörde. · Es wird eine einheitliche Personalvertretung gebildet, es gilt das Personalvertretungsrecht des Bundes auch für kommunale Mitarbeiter. 	<ul style="list-style-type: none"> · Den neuen Optionskommunen werden zunächst 100 % des BA-Personals zugewiesen, die am 01.01.2010 in einer ARGE oder im SGB II-Bereich einer getrennt arbeitenden Agentur tätig sind. Im Nachhinein können die Optionskommunen bis zu 10 % dieses zugewiesenen Personals wieder zur BA zurücksenden. Damit wird den Optionskommunen sofort gut eingearbeitetes Personal mit Vermittlungskompetenzen zur Verfügung stehen. · In den Optionskommunen wird es dauerhaft stabile Personalstrukturen geben mit einheitlicher Tarifierung und Personalpolitik. · Die Optionskommunen behalten alle personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie insbesondere die statusrechtlichen Befugnisse gegenüber dem Personal. · Die Übernahme des Personals bedeutet eine langfristige Verpflichtung der Kommunen. Der kommunale Personalkörper wird durch die Option wachsen. Die finanzielle Belastung der Kommune ist durch die Bundesbeteiligung an den Verwaltungskosten allerdings nicht höher als in einer gE.

	Gemeinsame Einrichtung (gE)	Option (zkT)
<p>Finanzielle Aspekte; Verfügungs macht über die Eingliederungsleistungen und Verwaltungsbudgets des Bundes</p>	<ul style="list-style-type: none"> · Der Bund finanziert im Rahmen des Bundeshaushalts: <ul style="list-style-type: none"> o Regelleistungen und Sozialversicherungsbeiträge o 87,4 % der Verwaltungskosten (Personal- und Sachausgaben) abzüglich Vorwegentnahme für überörtliche Aufgaben der BA o Kosten der Eingliederung am Arbeitsmarkt · Die Kommunen finanzieren: <ul style="list-style-type: none"> o KdU abzüglich Bundesbeteiligung o Einmalige Beihilfen o 12,6 % der Verwaltungskosten o Kosten der sozialintegrativen Maßnahmen · Abrechnungsmodi geregelt durch Weisungen · Es gilt das Haushaltsrecht des Bundes, die gE haben eine Bewirtschaftungsbefugnis. · Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel ins Verwaltungsbudget sind möglich und bislang üblich. Als Auswirkung der Sparbeschlüsse der Bundesregierung ist eine Einschränkung dieser Praxis möglich. · Haushaltskürzungen des Bundes gehen zu Lasten des Eingliederungsbudgets und führen entweder zum Wegfall arbeitspolitischer Maßnahmen oder zu Standardabsenkungen. Die kommunalen Einflussmöglichkeiten über die Form der Realisierung sind gering. 	<ul style="list-style-type: none"> · Der Bund finanziert im Rahmen des Bundeshaushalts: <ul style="list-style-type: none"> o Regelleistungen und Sozialversicherungsbeiträge o 87,4 % der Verwaltungskosten (Personal- und Sachausgaben) ohne Vorwegentnahme für überörtliche Aufgaben der BA o Kosten der Eingliederung am Arbeitsmarkt · Die Kommunen finanzieren: <ul style="list-style-type: none"> o KdU abzüglich Bundesbeteiligung o Einmalige Beihilfen o 12,6 % der Verwaltungskosten o Kosten der sozialintegrativen Maßnahmen · Abrechnungsmodi geregelt in KoA-VV · Es gilt das kommunale Haushaltsrecht, die Kommunen haben eine eingeschränkte Bewirtschaftungsbefugnis auf Mittel des Bundes, die Kommunen müssen nicht in Vorleistung treten. · Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel ins Verwaltungsbudget sind möglich und bislang üblich. Als Auswirkung der Sparbeschlüsse der Bundesregierung ist eine Einschränkung dieser Praxis möglich. · Haushaltskürzungen des Bundes gehen zu Lasten des Eingliederungsbudgets und führen entweder zum Wegfall arbeitspolitischer Maßnahmen oder zu Standardabsenkungen. Die Kommune kann die Prioritäten selbst setzen, trägt aber auch die Verantwortung.
<p>Umstellungsrisiken</p>	<ul style="list-style-type: none"> · Für ARGE: <ul style="list-style-type: none"> o Weitgehend Beibehaltung bestehender Struktur o Rechtliche Risiken bei der Zuweisung des Personals · Für gT: <ul style="list-style-type: none"> o Rechnerisch im Übergang Personalüberhang durch 100%ige Überleitung o Widerstände des Personals gegen die Zuweisung o Zusätzlicher Umstellungsaufwand für Infrastruktur o Nacherfassungsaufwand in BA-Systemen (KdU-Daten) 	<ul style="list-style-type: none"> · Aufbau eigener Infrastruktur erforderlich, ggf. Übernahme vorhandener Möbel, Hardware u. Ä. günstig möglich. Grundsätzliche Abrechnung der Kosten auch für Investitionen über Verwaltungsbudget möglich, jedoch keine zusätzliche Anschubfinanzierung vom Bund wie 2005. · Rechtzeitige Beschaffung funktionsfähiger Software · Rechnerisch im Übergang Personalüberhang durch 90%ige Überleitung (nur bei gT) · Zusätzlicher Datenerfassungsaufwand